

Kommunalwahlen am 13.09.2020

Wahlberechtigt für die **Kommunalwahlen** ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat, demnach spätestens am 13.09.2004 geboren ist, und
3. mindestens seit dem 28.08.2020 (16. Tag vor der Wahl) im Kreis Kleve bzw. in Uedem seine (Haupt-) Wohnung hat (§ 7 KWahlG).

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Uedem alle Wahlberechtigten eingetragen, die am **09. August 2020** mit (Haupt-) Wohnsitz hier gemeldet sind. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse beim Wahlamt nachfragen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Uedem wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Uedem im Bürgerbüro für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen wird spätestens am 20. August 2020 erfolgen.

Kommunalwahlen am 13.09.2020

Informationen zum Wahlrecht in Verbindung mit der Verlegung des Wohnsitzes

Stichtag für die automatische Eintragung in das Wählerverzeichnis: 09. August 2020

Letzter Tag für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis: 28. August 2020

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb unserer Gemeinde umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt?

Dann beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie aus einer **anderen Stadt / Gemeinde zugezogen** sind und sich erst **nach dem 09. August 2020** in der Gemeinde Uedem **anmelden**, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsstadt / -gemeinde eingetragen worden.

Für die **Kommunalwahlen** gilt, dass Sie bei einem Zuzug bis zum **28. August 2020** in Uedem wahlberechtigt sind und Sie deshalb aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsstadt / -gemeinde (in Nordrhein-Westfalen) gestrichen werden. Ein bereits erhaltener Wahlschein sowie bereits abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.

Bei einem Zuzug ab dem **29. August 2020 aus dem Kreis Kleve** sind Sie nur für die Kreiswahlen wahlberechtigt. Bei einem Zuzug von außerhalb des Kreises Kleve ab dem 29. August 2020 sind Sie weder für die Kreiswahlen noch für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl wahlberechtigt.

2. Die unter Nr. 1 dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Gemeinde liegende **Nebenwohnung** in der fraglichen Zeit als **Hauptwohnung** anmelden.
3. Wenn Sie **innerhalb unserer Gemeinde umgezogen** sind und sich nach dem **09. August 2020** ummelden, werden Sie bei einem Umzug bis zum **28. August 2020** für die **Kommunalwahlen** in das Wählerverzeichnis Ihres neuen Wahlbezirks eingetragen. Ein bereits erhaltener Wahlschein sowie bereits abgegebene Briefwahlstimmen für den früheren Wahlbezirk werden ungültig. Bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde Uedem ab dem **29. August 2020** bleiben Sie in jedem Fall im Wählerverzeichnis Ihres alten Wahlbezirkes eingetragen. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirkes ist auch auf Antrag nicht möglich.

Haben sie **Fragen?** Dann wenden Sie sich bitte an unser BürgerBüro bzw. an das Wahlamt:

Wahlamt: Zimmer 5, Tel. 88-46

BürgerBüro: Zimmer 3, Tel. 88-101

Im BürgerBüro der Gemeinde Uedem erhalten Sie auch die Formulare für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.